



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Anja Giezendanner
stv. Leiterin Parlamentsdienst
Tel. +41 71 353 62 34
anja.giezendanner@ar.ch

Herisau, 6. Juli 2022

4000.231

Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG); 2. Lesung

2. Bericht und Antrag der Kommission Gesundheit und Soziales vom 6. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die Kommission Gesundheit und Soziales (KGS) hat das Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Massnahmen (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG) an ihren Sitzungen vom 22. Juni 2022 und 6. Juli 2022 beraten.

Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 24. Mai 2022 «Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG); 2. Lesung» mit vier Beilagen;
- Präsentation «Kinderbetreuungsgesetz (KibeG), Bericht und Antrag des Regierungsrates für die 2. Lesung – Orientierung der vorberatenden Kommission Gesundheit und Soziales» vom 22. Juni 2022.

Am 22. Juni 2022 haben Regierungsrat Yves Noël Balmer, Andreas Tinner (Leiter Amt für Soziales) und Sigrid Deucher (Leiterin Rechtsdienst des Departements Gesundheit und Soziales) der KGS den Bericht und Antrag zur zweiten Lesung der Gesetzesvorlage vorgestellt sowie Fragen dazu beantwortet.



B. Erwägungen

1. Grundsätzlich

Die Kommission bedankt sich beim Departement und beim Regierungsrat für den aufschlussreichen, sehr detaillierten und verständlichen Bericht und Antrag. Die Änderungsanträge aus der 1. Lesung wurden eingearbeitet sowie die Prüfungsaufträge und offenen Fragen detailliert abgeklärt und im Bericht und Antrag des Regierungsrats erläutert.

Inhaltliche Fragen zum Bericht und Antrag des Regierungsrates und dem Verordnungsentwurf wurden an der Kommissionssitzung vom 22. Juni 2022 nachvollziehbar und kompetent beantwortet. Aus Sicht der Kommission ergeben sich keine weiteren notwendigen Anpassungen beim vorliegenden Gesetzesentwurf. Die Kommission stimmt der Vorlage mit Ausnahme eines Kommissionsmitglieds zu.

2. Erläuterungen zu einzelnen Aspekten

Grundsätzliches (Art. 1 Abs. 1); Änderungsantrag des Regierungsrates

Der Änderungsantrag des Regierungsrats zur Formulierung des Artikels ist nachvollziehbar und wird durch die Kommission nicht bestritten.

Unterstützte Betreuungsangebote (Art. 2 Abs. 1); Terminologie «Primarstufe»

Beiträge für die Betreuung von Kindern können im Vorschulalter ab dem Alter von drei Monaten und für die Betreuung schulpflichtiger Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe beantragt werden. In der 1. Lesung der Gesetzesvorlage im Kantonsrat wurde darauf hingewiesen, dass im Entwurf des Volksschulgesetzes der Begriff «Zyklus» verwendet wird und angeregt, dass es somit einheitlicher wäre, auch im KibeG den Begriff «Primarstufe» durch den Begriff «Zyklus» zu ersetzen.

Der Regierungsrat nimmt in seinem Bericht und Antrag dazu wie folgt Stellung:
Gemäss Lehrplan 21 wird die Schulzeit in drei Zyklen gegliedert. Der Entwurf des Volksschulgesetzes (E-VSG; in der Fassung nach der 1. Lesung im Kantonsrat vom 9. Mai 2022) nimmt diese Gliederung auf und stützt sich terminologisch auf die lehrplanmässigen Zyklen ab. Gemäss Art. 14 Abs. 1 E-VSG umfasst der erste Zyklus zwei Jahre Kindergarten und zwei Jahre Primarstufe, der zweite Zyklus umfasst vier Jahre Primarstufe und der dritte Zyklus umfasst drei Jahre Sekundarstufe. Der Abschluss der Primarstufe entspricht weiterhin dem Ende des 8. Schuljahres. Der Begriff «Primarstufe» ist daher auch im E-VSG enthalten und zudem in der Bevölkerung bekannter, weshalb der Regierungsrat am Wortlaut im KibeG festhalten will.

Die KGS ist der Meinung, bei einem modernen, neuen Gesetz müsse beim Wortlaut darauf geachtet werden, dass dieser auf dem neusten Stand ist. Sie stellt zu Art. 2 Abs. 1 den Antrag, den Begriff «Zyklus» anstelle von «Primarstufe» zu verwenden.

Änderungsantrag der KGS zu Art. 2 Abs. 1

Beiträge können beantragt werden, für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter ab dem Alter von drei Monaten und für die Betreuung von schulpflichtigen Kindern bis zum Abschluss *des 2. Zyklus*. Die Betreuung muss durch eine anerkannte Institution erfolgen.



Unterstützte Betreuungsangebote (Art. 2 Abs. 2); Änderungsantrag des Regierungsrates

Der Richtungswechsel des Regierungsrates mit der Ausweitung auch auf ausserkantonale Tagesfamilien hat die KGS erstaunt, da sich der RR in der 1. Lesung strikt gegen eine ausserkantonale Öffnung ausgesprochen hatte und dies unter anderem mit den finanziellen Auswirkungen begründete. Die KGS hatte die Ausweitung rein auf Kitas in der 1. Lesung differenziert erläutert.

Das Argument, dass dem RR eine Gleichbehandlung bei der Inanspruchnahme von Angeboten in ausserkantonalen Betreuungsangeboten wichtig ist und somit konsequenterweise auch ausserkantonale Tagesfamilien anerkannt sein sollen ist für die Kommission nachvollziehbar und sie unterstützt den entsprechenden Änderungsantrag des Regierungsrats.

Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (Art. 5 Abs. 3)

Der Regierungsrat wurde ersucht, auf die 2. Lesung hin die Situation von Kindern mit Beeinträchtigungen zu beleuchten, die einen besonderen Betreuungsbedarf aufweisen.

Der Vorschlag des Regierungsrats, auch bei der Subventionierung von Familien mit Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf am grundsätzlich geltenden Finanzierungssystem festzuhalten, jedoch keine maximalen Stundenansätze zur Anwendung zu bringen, trägt dem Anliegen der Chancengleichheit Rechnung. Die Modalitäten auf Verordnungsstufe zu regeln und dort auch die Definition von Kindern mit erhöhtem Betreuungsaufwand festzulegen – spricht, dass bei der Definition auf eine medizinische Diagnose einer Fachperson abgestellt wird, – ist plausibel.

Die erfolgte Anpassung für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf hinsichtlich Chancengleichheit ist sehr erfreulich. Die Kommission unterstützt den Vorschlag des Regierungsrates.

Vollzug (Art. 13); Leistungsvereinbarung mit SOVAR

Die KGS unterstützt die Absicht des Regierungsrates, den Vollzug den Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden (SOVAR) zu übertragen. Es ist sinnvoll, eine Anstalt mit Erfahrung in der Verarbeitung einer grossen Anzahl an Gesuchen, der Ausstellung von Beitragsverfügungen und der Auszahlung von Beiträgen an Private mit dem Vollzug zu beauftragen und so einen möglichst effizienten Prozessablauf bei der Gesuchsabwicklung zu erreichen.

Die Kommission erachtet es als zentral, dass für die Dienstleistungen der SOVAR ausreichend finanzielle Mittel im Voranschlag 2023 eingestellt und im Aufgaben- und Finanzplan 2024–2026 berücksichtigt werden. Zudem soll eine institutionelle Gliederung geschaffen werden, bei welcher die Verwaltungskosten, die Kosten für Beiträge an die Erziehungsberechtigten und die Kostenanteile der Gemeinden transparent erfasst und ausgewiesen werden können.



C. Antrag

Die Kommission Gesundheit und Soziales beantragt Ihnen, dem Entwurf für das Gesetz zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz; KibeG) mit den Änderungen der Kommission in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Gesundheit und Soziales

Andrea Zeller, Präsidentin

Anja Giezendanner, Aktuarin